



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

A) Problem

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die in Deutschland seit 26. März 2009 verbindliches Bundesrecht ist und alle Träger öffentlicher Gewalt bindet, verbietet es in allen Lebensbereichen, Menschen mit Behinderung zu diskriminieren und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.

Der Bund hat für seinen Zuständigkeitsbereich Änderungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) beschlossen, die insbesondere dazu dienen, die UN-BRK umzusetzen und die Barrierefreiheit in der Bundesverwaltung zu verbessern.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit ist nun auch das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) sowohl an die Begriffe und Ziele der UN-BRK als auch an das BGG anzupassen.

B) Lösung

Das BayBGG wird an die Erfordernisse der UN-BRK angepasst. Dabei werden die Änderungen im BGG zu einem großen Teil übernommen auch mit dem Ziel, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung den Gleichklang mit dem Bundesgesetz herzustellen, da dieses auch von bayerischen Behörden anzuwenden ist, wenn diese Bundesrecht ausführen.

Der Gesetzentwurf enthält neben sprachlichen Anpassungen im Schwerpunkt Verbesserungen der Barrierefreiheit in der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Kommunikation und bauliche Barrierefreiheit. Unabhängig davon bleiben die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum barrierefreien Bauen (Art. 48) und die sie konkretisierenden Regelungen der als Technische Baubestimmungen eingeführten Normen DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude und DIN 18040-2 für Wohngebäude bauordnungsrechtlich verbindlich zu beachten.

Insbesondere folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Klarstellende Anpassung des Behinderungsbegriffs an die Neuregelung im BGG (Art. 2).
- Klarstellende Erweiterung der Definition der Barrierefreiheit um die Mitnahme von Hilfsmitteln (z. B. Blindenführhunde – Art. 4).
- Stärkung des Benachteiligungsverbotes durch die Klarstellung, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung gilt (Art. 5). Damit wird das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen der UN-BRK im BayBGG verankert und die Neuregelung in § 7 Abs. 2 Satz 1 BGG übernommen.
- Verbesserungen im Recht der baulichen Barrierefreiheit (Art. 10) durch weitgehende Übernahme der Neuregelungen im BGG. Danach entfällt die Beschränkung der Verpflichtung zur Barrierefreiheit auf große Um- und Erweiterungsbauten. Bauliche Barrierefreiheit soll künftig grundsätzlich auch in den nicht von Baumaßnahmen erfassten Teilen, die dem Publikumsverkehr dienen, umgesetzt sowie bei Anmietungen von Gebäuden berücksichtigt werden.

- Anpassung an die Neuregelungen im BGG zu den Kommunikationshilfen in Art. 11 und 12. Insbesondere wird das Kriterium der Erforderlichkeit zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren gestrichen und damit ein unbürokratischerer Zugang zu Kommunikationshilfen ermöglicht, ohne dass auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit verzichtet wird.
- Analog zur Neuregelung im BGG wird ein neuer Artikel zur Verwendung einer besonders leicht verständlichen Sprache durch die Träger öffentlicher Gewalt eingefügt (Art. 13-neu). In einer ersten Stufe sollen Informationen zunehmend in besonders leicht verständlicher Sprache bereitgestellt werden. In einer zweiten Stufe (ab (...) 2023) sollen auch Bescheide in einfacher und verständlicher Sprache oder bei Bedarf in besonders leicht verständlicher Sprache, die sich an etablierten Standards orientiert, erläutert werden.
- Im Bereich der barrierefreien Medien in Art. 14 (Art. 15-neu) wird als Klarstellung die Begleitung von Fernsehprogrammen in Gebärdensprache aufgenommen.
- Zur Verdeutlichung der Stellung, der Rechte und des Aufgabenbereichs der Beauftragten auf kommunaler Ebene (Art. 18 (Art.19-neu)) werden entsprechende Ergänzungen vorgenommen.
- Verlängerung der Amtsperiode des Landesbehindertenrates von drei auf fünf Jahre (Art. 19 (Art. 20-neu)).

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. *Kosten für den Freistaat und die mittelbare Staatsverwaltung entstehen durch folgende Regelungen:*

- Erweiterung der Sollbestimmung zur barrierefreien Gestaltung auf kleinere Baumaßnahmen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1):

Die Gesetzesänderung in Art. 10 Abs. 1 kann im Einzelfall Mehrkosten verursachen, die jedoch nicht bezifferbar sind. Allerdings wird das Kostenrisiko zum einen dadurch verringert, dass ein weiterer Gestaltungsspielraum der Träger öffentlicher Gewalt hinsichtlich Art und Umfang der barrierefreien Ausgestaltung besteht. Zum anderen kann eine vorausschauende Planung der Barrierefreiheit in den nicht öffentlich zugänglichen Bereichen (Arbeitsstätten) dem Träger künftig sogar Anpassungskosten im Einzelfall bei tatsächlicher Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ersparen. Zudem gelten auch ohne diese Regelung bereits nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO – Art. 48 Abs. 2) für öffentlich zugängliche Bereiche und nach der Arbeitsstättenverordnung (§ 3a Abs. 2) für Bereiche, in denen Menschen mit Behinderung beschäftigt sind, weitreichende Verpflichtungen zur Barrierefreiheit beim Bau von Gebäuden.
- Aufnahme einer Regelung zur Herstellung der Barrierefreiheit in den von einer Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen (Art. 10 Abs. 2-neu):

Die Neuregelung kann im Einzelfall Mehrkosten verursachen, die jedoch nicht bezifferbar sind. Insbesondere fehlen selbst für den staatlichen Bereich Informationen über den Bedarf an Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Gebäudebestand. Allerdings wird das Kostenrisiko dadurch verringert, dass ein weiterer Gestaltungsspielraum der Träger öffentlicher Gewalt hinsichtlich Art und Umfang der barrierefreien Ausgestaltung besteht, die Nachrüstungsverpflichtung auf öffentlich zugängliche Gebäudeteile beschränkt ist und die Feststellung und der

Abbau der Barrieren keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand darstellen dürfen.

- Neuregelung zur Verwendung einer besonders leicht verständlichen Sprache in der Verwaltung (Art. 13-neu):

Mit dieser Neuregelung sind Kosten verbunden, die wie folgt geschätzt werden:

Fassung ab 2020 (Informationen in besonders leicht verständlicher Sprache)

Die jährlich anfallenden Kosten sind abhängig von der Anzahl der zu übersetzenden Seiten des jeweiligen Dokuments. Die Übersetzungskosten für eine Seite betragen rd. 86 €. Ausgehend von fünf Broschüren oder anderen Arten der Informationsbereitstellung von je 20 Seiten, ergeben sich folgende Kostenschätzungen:

- Jährliche Kosten für den Freistaat Bayern:
insg. (13 Ressorts inkl. StK): 111.800 € (pro Ressort 8.600 €).
- Jährliche Kosten für Kommunen:
Hier ist davon auszugehen, dass nicht jede Kommune selbst Übertragungen in besonders leicht verständliche Sprache durchführt, sondern dies koordiniert über die Spitzenverbände, beispielsweise durch Musterformulare, erfolgt.
Kosten pro Spitzenverband: 8.600 €.
Kosten insgesamt bei vier Kommunalen Spitzenverbänden: 34.400 €.
- Jährliche Kosten für sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts:
Auch hier wird von Kosten i. H. v. 8.600 € je Spitzenorganisation oder Verband ausgegangen.

Fassung ab (...) 2023 (Informationen und Erläuterungen von Bescheiden in besonders leicht verständlicher Sprache)

- Informationen in besonders leicht verständlicher Sprache (s. o.).
- Kommunikation mit betroffenen Menschen und Erläuterungen von Bescheiden in einfacher und verständlicher Sprache:
Hierdurch kann ein Mehraufwand für Mitarbeiter in Behörden entstehen, der nicht bezifferbar ist. Allerdings sollen bereits nach § 22 Abs. 1 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) dienstliche Schreiben klar und für den Empfänger verständlich sein.
- Auf Verlangen, wenn Erläuterung in einfacher und verständlicher Sprache nicht ausreichend ist: Erläuterung von Bescheiden u. ä. in besonders leicht verständlicher Sprache, die sich an etablierten Standards orientiert (z. B. Leichte Sprache, leicht Lesen):

Die Zahl der Personen, die Erläuterungen benötigen und verlangen, wird auf rd. 82.000 geschätzt. Das entspricht ca. 1/3 der 244.791 Personen ab 15 Jahren in Bayern mit der Behinderungsart „Gehirn/Psyche“ (Strukturstatistik 2017). Darunter befinden sich ca. 29.000 Personen mit Lernbehinderung.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Personen je drei Bescheide pro Jahr mit je fünf Seiten erhalten. Bei Übersetzungskosten von 86 € pro Seite ergäben sich Gesamtkosten für die Übersetzung jedes einzelnen Bescheids im ersten Jahr i. H. v. 105.780.000 € für alle Behörden in Bayern. Allerdings ist davon auszugehen, dass auch bereits im ersten Jahr der Geltung dieser

Regelung ein hoher Anteil von inhaltsgleichen Texten in Bescheiden Verwendung finden wird, die nicht jedes Mal noch einmal übersetzt werden müssen. Aufgrund einer groben Schätzung betrifft dies 2/3 der Fälle, so dass sich auch die Gesamtkosten um 2/3 auf ca. 35.000.000 € reduzieren. Wie sich die Gesamtkosten auf den Freistaat Bayern, die Kommunen und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufteilen, kann nicht beziffert werden.

Es ist ferner davon auszugehen, dass im ersten Jahr ein Pool von Mustererläuterungen bei den Behörden entsteht, so dass sich die Kosten in den Folgejahren deutlich reduzieren werden. Anlehnend an die Berechnung des Bundes wird ab dem zweiten Jahr von deutlich geringeren Kosten jeweils für Freistaat, Kommunen und sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgegangen.

Mit diesen Maßnahmen wird die Teilhabe für Menschen mit Behinderung im Bereich der baulichen Barrierefreiheit und der Kommunikation maßgeblich verbessert. Gleichzeitig werden zentrale Vorgaben der UN-BRK umgesetzt. Der dadurch entstehende Nutzen für Menschen mit Behinderung überwiegt die Mehrkosten. Über die Veranschlagung von Haushaltsmitteln wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungen beraten und entschieden.

2. **Konnexität**

Die unter Ziffer 1 genannten Regelungen sind nicht konnexitätsrelevant. Zum einen liegt schon kein Fall der Konnexität vor, da die enthaltenen Vorgaben die gesamte staatliche Tätigkeit betreffen und somit keinen spezifischen Bezug zur kommunalen Aufgabenerfüllung haben. Zum anderen handelt es sich um die Umsetzung zwingender Vorgaben der UN-BRK, die im Rang eines Bundesgesetzes stehen.

a) Kein spezifischer Bezug zur kommunalen Aufgabenerfüllung

Das Konnexitätsprinzip gilt nur dann, wenn an die Erfüllung freiwilliger gemeindlicher Aufgaben besondere Anforderungen gestellt werden. Besondere Anforderungen sind dabei nur solche, die einen spezifischen Bezug zur kommunalen Aufgabenerfüllung haben. Dazu gehören nicht Anforderungen, die für jedermann gelten, oder Anforderungen, die zum Schutz von Gesundheit, Leib oder Leben geboten sind (LT-Drs. 14/12011, S. 6). Ebenso fehlt es an einem spezifischen Bezug zur kommunalen Aufgabenerfüllung, wenn Anforderungen die gesamte staatliche und kommunale Tätigkeit gleichermaßen betreffen (Wolff, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaats Bayern, 1. Auflage, 2009, Art. 83 Rn. 114; Wollenschläger, in: Meder/Brechmann, Die Verfassung des Freistaats Bayern, 5. Auflage, 2014, Art. 83 Rn. 64).

Das vorliegende Gesetz dient dem Abbau baulicher und sprachlicher Barrieren im Interesse von Menschen mit Behinderung und damit zugleich der Verwirklichung des grundrechtlichen Gebots, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (GG), Art. 118a Satz 1 der Verfassung. Die zur Verwirklichung dieses grundrechtlichen Auftrags getroffenen Vorgaben richten sich nicht spezifisch an die Kommunen. Vielmehr richten sich die baulichen Vorgaben und die Vorgaben zur Verwendung einer leicht verständlichen Sprache gleichermaßen an staatliche wie kommunale Stellen.

b) Keine Veranlassung durch den Freistaat Bayern

Die UN-BRK hat als ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag der Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich den Rang eines Bundesgesetzes, Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG (BVerwG, Urt. v. 2. März 2000, 2 C 1/99, NJW 2000, 2521 m. w. N.). Nach Art. 31 GG geht die UN-BRK daher entgegenstehendem Landesrecht vor. Dies gilt jedenfalls insoweit, als die UN-BRK Bestimmungen enthält, die nach den gemäß Art. 25 Satz 1 GG zu beachtenden allgemeinen Regeln des Völkerrechts hinreichend bestimmt und unbedingt sind („self-executing“), so dass sie von deutschen Organen mit Tatbestand und Rechtsfolge ohne weiteren Zwischenakt auf einen Lebenssachverhalt unmittelbar angewendet werden können. Doch auch für völkerrechtliche Normen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gilt ein umfassendes Berücksichtigungsgebot (BVerfG, Beschl. v. 13.12.1977, 2 BvM 1/76, BVerfGE 46, 342, 362 f., NJW 1978, 485; Heintschel von Heinegg, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 31. Edition, Stand 1. März 2015, Art. 25 Rn. 24).

Nach diesen Maßstäben sind die unter Ziff. 1 genannten Maßnahmen aus folgenden Gründen nicht konnexitätsrelevant:

- Erweiterung der Sollbestimmung zur barrierefreien Gestaltung auf kleinere Baumaßnahmen

Art. 9 Abs. 1 UN-BRK verlangt das Erfassen und Beseitigen von Zugangshindernissen und -barrieren unabhängig von der Frage, ob größere Baumaßnahmen vorgenommen werden (vgl. Abschlussbericht über die Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 31. Mai 2014 - im Folgenden „Evaluation“, S. 457). Eine Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit auch bei kleineren Um- oder Erweiterungsbauten ergibt sich damit bereits unmittelbar aus Art. 9 UN-BRK. Hinsichtlich der Umsetzung im BayBGG besteht insoweit kein Gestaltungsspielraum.

Die Neuregelung erweitert die bisherige Sollvorschrift in quantitativer Hinsicht auf kleinere Um- und Erweiterungsbauten. Hinsichtlich der zeitlichen Vorgaben der Realisierung der Barrierefreiheit verbleibt es bei der bereits jetzt geltenden Regelung. Danach sollen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen barrierefrei gestaltet werden.

- Aufnahme einer Regelung zur Herstellung der Barrierefreiheit in den von einer Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen

Durch die weitgehende Übernahme der Regelung aus § 8 Abs. 2 BGG in das BayBGG soll ein Prozess eingeleitet werden, der dazu führt, dass die Gebäude der genannten Träger schrittweise überwiegend barrierefrei werden.

Die Feststellung und Beseitigung von Zugangsbarrieren setzt die Vorgaben insbesondere des Art. 9 UN-BRK um (vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, BT-Drs. 18/7824, S. 21). Die Evaluation des BGG kommt insoweit zu dem Ergebnis, dass ein Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung dieser Vorgabe nicht besteht.

Um die finanzielle Belastung zumindest in zeitlicher Hinsicht zu strecken, ist vorgesehen, dass die Barrierefreiheit in vorhandenen Gebäudeteilen nicht sofort und vollumfänglich hergestellt werden soll, sondern schrittweise anlässlich der Durchführung von ohnehin geplanten investiven Baumaßnahmen und auch nur insoweit, als die Feststellung und der Abbau der Barrierefreiheit nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen.

- Neuregelung zur Verwendung einer besonders leicht verständlichen Sprache in der Verwaltung

Art. 9 der UN-BRK fordert den barrierefreien Zugang zu Kommunikation und Information als Grundlage einer selbstständigen und selbstbestimmten Lebensgestaltung. Art. 21 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, im Umgang mit Behörden u. a. die Verwendung alternativer Kommunikationsformen zu erleichtern. Insbesondere auch mit Rücksicht auf Art. 2 der UN-BRK, der klarstellt, dass „Kommunikation“ ausdrücklich auch in einfache Sprache übersetzte Formen umfasst, besteht Regelungsbedarf (vgl. für das Bundesrecht: Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, BT-Drs. 18/7824, S. 38). Zudem verpflichtet Art. 12 Abs. 3 UN-BRK die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um behinderten Menschen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayBGG haben allerdings nur blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen das Recht, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten in wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht werden. Damit wird das Recht, v. a. für Menschen mit geistiger Behinderung/Lernschwierigkeit, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbstständig nachzuvollziehen und in die Lage versetzt zu werden, selbstbestimmte Entscheidungen in einem Verfahren zu treffen, bislang nicht entsprechend den Vorgaben der UN-BRK berücksichtigt (Evaluation S. 465).

Zur Erfüllung der genannten Vorgaben der UN-BRK bedarf es daher einer Regelung, wonach v. a. auch Menschen mit geistiger Behinderung/Lernschwierigkeit rechtliche Schriftstücke ebenso wie Menschen mit Sehbehinderung in einer für sie wahrnehmbaren Form ohne zusätzliche Kosten bereitgestellt bekommen.

Um die finanzielle Belastung zumindest in zeitlicher Hinsicht zu strecken, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Vorgaben zur Verwendung von verständlicher Sprache wie in der Bundesregelung stufenweise eingeführt werden.

3. *Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger*

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Kostenfolgen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 359 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz
(BayBGG)“.**

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Gleichstellung und soziale Eingliederung“ durch die Wörter „Gleichberechtigung sowie volle und wirksame Teilhabe in allen Lebensbereichen“ ersetzt und die Wörter „körperlicher, geistiger und seelischer“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Integration“ durch das Wort „Inklusion“ ersetzt.

3. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2

Behinderung

¹Menschen mit Behinderung im Sinn dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit von außen wirkenden Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. ²Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Um die Benachteiligung von Frauen mit Behinderung wegen mehrerer Gründe zu vermeiden, sind deren besondere Belange zu berücksichtigen, bestehende Benachteiligungen zu beseitigen und künftige Benachteiligungen zu verhindern.“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „behinderten Frauen“ durch die Wörter „Frauen mit Behinderung“ ersetzt.

5. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Barrierefreiheit

¹Barrierefrei ist, was für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist. ²An der Barrierefreiheit fehlt es, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel unmöglich ist, verweigert oder erschwert wird.“

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „behinderte Menschen“ werden durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung ist eine Benachteiligung im Sinn dieses Gesetzes.“
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 6
Kommunikation von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung“.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Satz 3 wird Satz 2.
8. Art. 7 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 7
Sicherung der Teilhabe
- ¹Die zuständigen Staatsministerien entwickeln Fachprogramme zur Sicherstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. ²Dabei soll insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung, Menschen mit schweren Verhaltensstörungen und Menschen mit psychischer Erkrankung, die großen Hilfebedarf haben, eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.“
9. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Art. 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten“ durch die Wörter „fördern im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Art. 1 genannten Ziele und beachten diese bei der Planung von Maßnahmen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung gegenüber Menschen ohne Behinderung“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „behinderter Frauen“ durch die Wörter „von Frauen mit Behinderung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
10. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten“ durch die Wörter „Neu-, Um- und Erweiterungsbauten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
- b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Die in Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Stellen sollen anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Abs. 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudetei-

len, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern die Feststellung und der Abbau nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen.

(3) ¹Die in Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Stellen sind verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. ²Künftig sollen möglichst nur barrierefreie Bauten angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

11. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren können Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 mit Trägern öffentlicher Gewalt in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen kommunizieren.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „die Staatsregierung“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium)“ ersetzt.

12. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren können blinde und sehbehinderte Menschen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.“

c) In Abs. 2 wird das Wort „ , erblindeten“ gestrichen.

13. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:

„Art. 13

Verständlichkeit

¹Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen zunehmend in besonders leicht verständlicher Sprache bereitstellen. ²Sie sollen besonders leicht verständliche Sprache im Rahmen der Verhältnismäßigkeit stärker einsetzen. ³Außerdem sollen sie ihre oder allgemein verfügbare Fähigkeiten auf- und ausbauen, Texte in besonders leicht verständlicher Sprache zu verfassen. ⁴Sprache ist besonders leicht verständlich, wenn sie sich an dafür eingeführte Standards hält.“

14. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14.

15. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Hierzu sollen insbesondere Fernsehprogramme Untertitelt oder mit Gebärdensprache begleitet und mit Bildbeschreibungen versehen werden.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

16. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16 und in Satz 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ und die Angabe „Art. 13“ wird durch die Angabe „Art. 14“ ersetzt.

17. Der bisherige Art. 16 wird Art. 17 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt und werden die Wörter „nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 13“ durch die Angabe „Art. 14“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „behinderter Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderung“ ersetzt.
18. Der bisherige Art. 17 wird Art. 18 und wird wie folgt gefasst:
- „Art. 18
- Der oder die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung
- (1) ¹Die Staatsregierung beruft für die Dauer einer Legislaturperiode zu ihrer Beratung und Unterstützung in Fragen der Behindertenpolitik einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung. ²Der oder die Beauftragte wird vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung berufen. ³Wiederberufung ist zulässig.
- (2) ¹Der oder die Beauftragte
1. ist unabhängig und weisungsungebunden,
 2. kann aus dem Amt vor Ablauf der Legislaturperiode nur abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt,
 3. ist öffentliche Stelle im Sinne des Bayerischen Datenschutzgesetzes und als Amtsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet und
 4. hat berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten, die neben dem Amt wahrgenommen werden, offen zu legen.
- ²Er oder sie ist dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zugewiesen, bei dem eine finanziell und personell angemessene und mit dem Notwendigen ausgestattete Geschäftsstelle angesiedelt ist. ³Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt.
- (3) Der oder die Beauftragte
1. ist ressortübergreifend tätig und
 - a) arbeitet zur Erfüllung der Amtsaufgaben mit allen Geschäftsbereichen zusammen,
 - b) regt Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an,
 - c) bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die an ihn oder sie gerichteten Anregungen von einzelnen Betroffenen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, kommunalen Beauftragten und anderen Organisationen im thematisch einschlägigen Bereich,
 - d) wird zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung frühzeitig angehört, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren,
 2. unterrichtet den Ministerrat in der Regel alle zwei Jahre, spätestens aber sechs Monate vor dem Ende einer Wahlperiode des Landtags, über die Ergebnisse seiner Tätigkeit; der Ministerrat leitet den Bericht dem Landtag zu.“
19. Der bisherige Art. 18 wird Art. 19 und wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „(Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung)“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Beauftragten auf kommunaler Ebene sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt wird.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

20. Der bisherige Art. 19 wird Art. 20 und wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „der beauftragten Person“ durch die Wörter „dem oder der Beauftragten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 werden die Wörter „für Familie, Arbeit und Soziales“ gestrichen.
 - c) In Abs. 4 werden die Wörter „für Familie, Arbeit und Soziales“ gestrichen.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Art. 13 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 13

Verständlichkeit

(1) ¹Träger öffentlicher Gewalt sollen sich gegenüber Menschen mit Behinderung in dem nach ihrem jeweiligen Bedarf notwendigen Umfang einfach und verständlich ausdrücken. ²Wenn das nötig ist, sollen sie ihnen auf Verlangen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfachen und verständlichen Worten erläutern.

(2) ¹Reicht das nicht aus, sollen sie auf Verlangen bei der Erläuterung in dem nach dem jeweiligen Bedarf notwendigen Umfang besonders leicht verständliche Sprache benutzen. ²Sprache ist besonders leicht verständlich, wenn sie sich an dafür eingeführte Standards hält.

(3) Mehrkosten dürfen den Betroffenen daraus nicht entstehen.

(4) Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit in besonders leicht verständlicher Sprache im Sinn des Abs. 2 Satz 2 bereitstellen.“

§ 3

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 1 Abs. 139 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 13“ durch die Angabe „Art. 14“ ersetzt.

(2) In Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 969, BayRS 922-2-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 368 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 18“ durch die Angabe „Art. 19“ ersetzt.

(3) In Art. 10 Abs. 2 Nr. 9 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K), das durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 18“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines*****Ziel und Regelungsgegenstand des BayBGG***

Ziel des BayBGG ist es, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. Das BayBGG konkretisiert das Benachteiligungsverbot des Art. 118a der Verfassung. Es enthält spezielle Regelungen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung für den Bereich des öffentlichen Rechts und der Träger öffentlicher Gewalt in Bayern. Kernstück des BayBGG ist die Herstellung von Barrierefreiheit unter anderem in den Bereichen Bau und Verkehr und der Kommunikation mit der Verwaltung. Barrierefreiheit ist eine Grundvoraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Ziel der Novellierung ist es, notwendige Ergänzungen im BayBGG vorzunehmen, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ergeben. Die UN-BRK basiert auf den zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und konkretisiert die dort verankerten Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung. Sie verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Sie ist in Deutschland seit 26. März 2009 verbindliches Bundesrecht und bindet alle Träger öffentlicher Gewalt. Die Regelungen des BayBGG, insbesondere der Behinderungsbegriff und das Benachteiligungsverbot für die Träger öffentlicher Gewalt entsprechen bereits den Vorgaben der UN-BRK bzw. können im Lichte der UN-BRK ausgelegt werden. Allerdings erfordern die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, dass das BayBGG an einigen Stellen an die Begrifflichkeiten und Zielsetzungen der UN-BRK angepasst wird.

Darüber hinaus hat der Bund für seinen Zuständigkeitsbereich Änderungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) beschlossen, die insbesondere der Umsetzung der UN-BRK und der Verbesserung der Barrierefreiheit in der Bundesverwaltung dienen. Diese Änderungen sind im Wesentlichen am 27. Juli 2016 in Kraft getreten und sollen – soweit möglich und sinnvoll – in das BayBGG übernommen werden. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil Regelungen des BGG zum Teil auch für bayerische Behörden gelten, wenn diese Bundesrecht ausführen. Durch den weitgehenden Gleichklang von BGG und BayBGG wird eine Vereinfachung in der Handhabung für die Verwaltung sowie eine einheitliche, klare und rechtssichere Handhabung für die Bürgerinnen und Bürger und Rechtsanwender gewährleistet.

Wesentliche Änderungen

§§ 1 bis 3 umfassen die Novellierung des BayBGG mit folgenden wesentlichen Änderungen:

1. Anpassung des Behinderungsbegriffs an den Wortlaut der UN-BRK

Mit der Änderung soll der Behinderungsbegriff an das Verständnis von Behinderung, wie es in Art. 1 Abs. 2 und Buchst. e der Präambel der UN-BRK zum Ausdruck kommt, angepasst werden. Gleichzeitig soll der Gleichklang mit dem Behinderungsbegriff im BGG, wie er auch mit dem Bundesteilhabegesetz in das Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Buch) übernommen wurde, hergestellt werden. Der bisherige Wortlaut des Art. 2 BayBGG kann zwar in Übereinstimmung mit der UN-BRK ausgelegt werden. Die Anpassung an den Wortlaut der UN-BRK dient jedoch der Rechtsklarheit und ist rein deklaratorisch. Eine Ausweitung oder Einengung des Personenkreises ist damit nicht verbunden. Zu den Menschen mit Behinderung zählen gemäß Art. 1 Satz 2 der UN-BRK Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

2. Verbesserung der Barrierefreiheit

Kernstück des BayBGG und eine grundlegende Voraussetzung für die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist Barrierefreiheit. Die Novellierung zielt daher insbesondere darauf ab, die Barrierefreiheit bei den Trägern öffentlicher Gewalt sukzessive zu verbessern.

Die Definition der Barrierefreiheit in Art. 4 wird in zwei Punkten klarstellend ergänzt. Zum einen wird deutlich gemacht, dass zur Zugänglichkeit auch das Kriterium der Auffindbarkeit gehört. Zum anderen wird klargestellt, dass auch die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel, wie z. B. Blindenführhunde, umfasst ist.

Art. 10 enthält wesentliche Verbesserungen im Recht der baulichen Barrierefreiheit, mit denen die entsprechenden Neuregelungen im BGG im Wesentlichen übernommen werden. Danach entfällt die Beschränkung der Verpflichtung zur Barrierefreiheit auf große Um- und Erweiterungsbauten. Bauliche Barrierefreiheit soll künftig grundsätzlich auch in den nicht von Baumaßnahmen erfassten Teilen, die dem Publikumsverkehr dienen, umgesetzt sowie bei Anmietungen von Gebäuden berücksichtigt werden. Unabhängig davon bleiben die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum barrierefreien Bauen (Art. 48) und die sie konkretisierenden Regelungen der als Technische Baubestimmungen eingeführten Normen DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude und DIN 18040-2 für Wohngebäude bauordnungsrechtlich verbindlich zu beachten.

3. Klarstellung des Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt durch die Aufnahme des Prinzips der Versagung angemessener Vorkehrungen als Form der Benachteiligung

In der Definition der Benachteiligung in Art. 5 wird entsprechend der Regelung im BGG klargestellt, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen, also von geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, die im Einzelfall gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, eine Benachteiligung darstellt. Damit wird das Konzept der angemessenen Vorkehrungen der UN-BRK klarstellend im Gesetz verankert.

4. Verständliche Sprache zur stärkeren Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung

In einem neu eingefügten Art. 13 wird die Verwaltung verpflichtet, sich zunächst stärker mit der Thematik besonders leicht verständliche Sprache zu beschäftigen und entsprechende Angebote auszubauen. In einem zweiten Schritt ab (...) 2023 wird die Regelung ergänzt um eine Sollvorschrift zur Erläuterung von Bescheiden o. ä. in einfacher und verständlicher Sprache und bei Bedarf in besonders leicht verständlicher Sprache, die sich an etablierten Standards orientiert. Die Kosten für die Erläuterungen sind vom Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. Damit sollen wesentliche Verbesserungen in der barrierefreien Kommunikation, insbesondere auch für Menschen mit geistiger Behinderung und Lernschwierigkeiten, erzielt werden. Die offene Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass derzeit bei der Bildung von Standards in diesem Bereich noch ein Entwicklungsprozess im Gang ist. Konzepte für Standards im Bereich der besonders leicht verständlichen Sprache gibt es derzeit insbesondere vom Netzwerk Leichte Sprache Deutschland bzw. Bayern und von Capito, Graz (Leicht Lesen).

5. Verlängerung der Amtsperiode des Landesbehindertenrates

Um die Kontinuität der Arbeit des Landesbehindertenrates sicherzustellen, wird dessen Amtsperiode von drei auf fünf Jahre verlängert.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die erforderlichen Anpassungen des BayBGG, mit denen Vorgaben der UN-BRK umgesetzt werden, können nur durch ein Änderungsgesetz erfolgen. Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Umsetzung der UN-BRK (Art. 1, 2, 5, 9, 12, 21 und 30) als geltendem Bundesrecht und der weitgehenden Wiederherstellung des Gleichklangs mit dem BGG, das mit Wirkung vom 27. Juli 2016 an die Vorgaben der UN-BRK angepasst worden ist. Im Übrigen erfolgt eine Kompensation durch die Kürzungen in den Art. 6, 7, 11 und 12.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1

Sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Sprachliche Anpassung.

Zu Buchst. b

Ein wesentlicher Grundsatz der UN-BRK ist der Begriff der Inklusion (Art. 3 Buchst. c), der sich auch im allgemeinen Sprachgebrauch durchgesetzt hat. Im Gegensatz zur Integration beschreibt Inklusion den Auftrag an die Gesellschaft, Strukturen zu schaffen, in denen Menschen mit Behinderung von vornherein in vollem Umfang an der Gesellschaft teilhaben können. Dieses neue Begriffsverständnis wird durch die Änderung im BayBGG umgesetzt.

Zur Sicherung der Teilhabe werden Menschen mit Behinderung von dem jeweiligen Ressort über die sie zu vertretenden Selbsthilfe-Organisationen bei Planungen und Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderung betreffen, in angemessenen Umfang konsultiert und aktiv einbezogen (vgl. Art. 4 Abs. 3 UN-BRK).

Zu Nr. 3

Mit der Änderung soll der Behinderungsbegriff an das Verständnis von Behinderung, wie es in Art. 1 Abs. 2 und Buchst. e der Präambel der UN-BRK zum Ausdruck kommt, angepasst werden. Gleichzeitig soll der Gleichklang mit dem Behinderungsbegriff im BGG, wie er auch mit dem Bundesteilhabegesetz in das SGB IX übernommen wurde, hergestellt werden. Der Begriff der Behinderung setzt sich zusammen aus der individuellen Beeinträchtigung eines Menschen (auch Menschen mit einer Schwerst-Mehrfachbehinderung) und deren Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren, die von außen auf diesen Menschen einwirken. Barrieren können zum einen aus den Haltungen, Einstellungen und Verhalten von Personen gegenüber einem Menschen mit Beeinträchtigung und zum anderen aus der Umwelt und dem Umfeld, wie beispielsweise der baulichen Infrastruktur, resultieren. Die Verwendung der Formulierung „von außen wirkende Barrieren“ ist im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung im BGG, sowie zur UN-BRK lediglich eine sprachliche Abweichung, die keine inhaltliche Änderung zur Folge hat. Der bisherige Wortlaut des Art. 2 BayBGG kann zwar in Übereinstimmung mit der UN-BRK ausgelegt werden. Die Anpassung an den Wortlaut der UN-BRK dient jedoch der Rechtsklarheit und ist rein deklaratorisch. Eine Ausweitung oder Einengung des Personenkreises ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a und b

Mit der Änderung in Satz 1 wird bezweckt, dafür zu sensibilisieren, dass Frauen mit Behinderung Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe, namentlich wegen ihrer Behinderung und wegen ihres Geschlechts, ausgesetzt sind. Frauen mit Behinderung sind besonders gefährdet, Opfer von Belästigungen und Gewalt zu sein. Die Änderung erfolgt auch vor dem Hintergrund des Art. 6 UN-BRK, der den Aspekt der mehrfachen Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderung aufgreift und den Vertragsstaaten vorgibt, in dieser Hinsicht Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

Die Änderung soll durch die Streichung der Wörter in Satz 1 „zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ den Fokus auf die Benachteiligung von Frauen mit Behinderung wegen mehrerer Gründe legen. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist bereits in Art. 3 Abs. 2 GG geregelt und somit verfassungsrechtlich verankert.

Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 5

Die UN-BRK nimmt in Art. 1 Satz 2 explizit auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen in den Blick. Für sehbehinderte Menschen ist es zunächst grundlegend, Informationen, Gebäude oder andere Einrichtungen zu finden, um sie dann auch nutzen zu können. Der Aspekt der Auffindbarkeit in Art. 4 Satz 1 ist insofern ein wichtiger Grundsatz für die barrierefreie Umweltgestaltung und wurde deshalb ergänzt. Die Aufnahme des Kriteriums der „Auffindbarkeit“ enthält keine neue Regelung, sondern dient lediglich der Klarstellung. Bereits bisher beinhaltete das Kriterium der „Zugänglichkeit“ auch die in der UN-BRK nicht eigens genannte „Auffindbarkeit“. Damit soll auch der Gleichklang mit dem BGG hergestellt werden.

Darüber hinaus wird Art. 4 Satz 1 sprachlich neu gefasst, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. Zu den zu gestaltenden Lebensbereichen, für die Barrierefreiheit von Relevanz ist, zählen insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen.

Die Hinzufügung des Art. 4 Satz 2 ist eine Klarstellung, deren Relevanz in der Praxis sich in der Vergangenheit vor allem im Zusammenhang mit Blindenführhunden immer wieder gezeigt hat. Sie ist in einigen anderen Landesgesetzen bereits enthalten und deckt sich in der Zielsetzung mit der im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in § 4 BGG aufgenommenen Änderung („Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“).

Im Übrigen sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a und b

Mit Art. 5 Satz 2 wird das Konzept der angemessenen Vorkehrungen der UN-BRK klarstellend im Gesetz verankert. Mit der ausdrücklichen Aufnahme sind keine neuen Verpflichtungen für die Träger öffentlicher Gewalt verbunden. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll Art. 5 deklaratorisch an die UN-BRK angepasst werden. Die Benachteiligung bei Versagung angemessener Vorkehrungen ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 5 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 3 UN-BRK, weil diese Regelung nach überwiegender Auffassung in der Literatur als unmittelbar anwendbar angesehen wird.

Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und die die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten. Hierunter können zum Beispiel die Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetschern, die Übertragung in leicht verständliche Sprache, die Bereitstellung einer barrierefreien PDF-Datei oder eine bauliche Veränderung, wie eine Rampe oder ein Aufzug fallen.

Begrenzt wird die Pflicht zum Treffen angemessener Vorkehrungen dadurch, dass die Maßnahmen die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten dürfen (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 UN-BRK).

Für die Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit von Maßnahmen im Einzelfall sind die einschlägigen Fachgesetze maßgeblich. Bei der Auslegung der Begrifflichkeit der „unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastung“ sind auch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel maßgeblich. Es ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der UN-BRK als gesamtgesellschaftliches, komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt ist. Die angemessene Unterstützung ist auch kontextabhängig (z. B.

Unterstützung für einen einzelnen Menschen mit Behinderung oder im Gruppenbezug). Über die Fachgesetze hinausgehende Verpflichtungen bzw. Ansprüche im Einzelfall werden nicht begründet.

Das konkret-individuelle Konzept der angemessenen Vorkehrungen nach Art. 5 Satz 2 steht gleichrangig neben den abstrakt-generellen Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit (z. B. zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit nach Art. 10). Dies führt nicht zur Gefahr einer kostenintensiven Herstellung der Barrierefreiheit in Bestandsbauten, da angemessene Vorkehrungen immer unter der inneren Grenze der Unverhältnismäßigkeit und Unbilligkeit stehen (Art. 2 Abs. 4 UN-BRK). Einer ausdrücklichen Normierung der Verhältnismäßigkeitsgrenze bedarf es daher zu Art. 5 Satz 2 nicht.

Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit verstoßen hat, ist grundsätzlich vom Vorliegen einer Benachteiligung auszugehen (s. a. § 7 Abs. 1 Satz 4 BGG), d. h. abweichend vom Grundsatz der materiellen Beweislast wird das Vorliegen einer Benachteiligung i. S. d. Art. 5 Satz 1 in diesem Fall widerleglich vermutet, wenn diese im Rahmen der Amtsermittlung nicht bewiesen werden konnte. Voraussetzung ist jedoch wie bisher, dass ein Mensch mit Behinderung substantiiert geltend macht, dass ein Träger öffentlicher Gewalt gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit verstoßen hat und das Gericht einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes festgestellt hat. Mit der widerleglichen Vermutung werden keine über die nach Art. 16-neu (bisher Art. 15) und 17-neu (bisher Art. 16) bzw. der Verwaltungsgerichtsordnung bereits jetzt geltenden hinausgehenden Rechtsschutzmöglichkeiten eröffnet. Diese widerlegliche Vermutung kann Menschen mit Behinderung ihre Rechtsdurchsetzung erleichtern und hat Signalwirkung für die Bedeutung der Barrierefreiheit.

Im Übrigen sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a und b

Mit den Änderungen wird klargestellt, dass die Kommunikation von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung nicht auf Deutsche Gebärdensprache und lautsprachbegleitende Gebärden beschränkt ist, sondern auch andere geeignete Kommunikationshilfen umfasst. Damit wird die Regelung an die Neuformulierung in § 6 BGG angepasst.

Zu Nr. 8

Art. 7 wird inhaltlich gestrafft. Bei den angesprochenen Fachprogrammen handelt es sich beispielsweise um den Bayerischen Landesplan für Menschen mit Behinderung, die Grundsätze der Staatsregierung zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern oder Fachprogramme, mit denen Modellprojekte zur Gewinnung von Menschen mit Behinderung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern und deren beruflicher Inklusion umgesetzt werden.

Zu Nr. 9

Zu Buchst. a und b

Mit den Änderungen in Art. 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Bindung der Träger öffentlicher Gewalt an die Ziele des Art. 1 verbindlicher gefasst.

Im Übrigen sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 10

Zu Buchst. a

Mit der Änderung wird die Beschränkung der Sollvorschrift zur barrierefreien Gestaltung auf große Um- und Erweiterungsbauten aufgehoben. Künftig umfasst die Regelung in Abs. 1 daher neben Neubauten ebenfalls die Um- oder Erweiterungsbauten unabhän-

gig von ihrer Kostenhöhe. Somit soll künftig auch bei „kleinen“ investiven Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen auf deren Barrierefreiheit geachtet werden. Mit dieser Regelung werden nachträgliche Anpassungen bestehender Gebäude an die Barrierefreiheit sukzessive im Zuge ohnehin anstehender Baumaßnahmen, wie Umbauten, erreicht, ohne die Verpflichteten unverhältnismäßig zu belasten. Dies dient der Umsetzung des Art. 9 UN-BRK. Danach sind Zugangshindernisse und -barrieren allgemein festzustellen und zu beseitigen unabhängig von der Größe der jeweiligen Baumaßnahme. Art und Umfang der barrierefreien Ausgestaltung sind in jedem Einzelfall im Rahmen der Bedarfsplanung zu bestimmen.

Im Übrigen redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b

Mit der Neuregelung in Art. 10 Abs. 2-neu wird ein Prozess fortgesetzt, der dazu führt, dass die Gebäude der genannten Stellen schrittweise überwiegend barrierefrei gestaltet werden. Vorrangig wird die Barrierefreiheit damit in den Gebäudeteilen mit Publikumsverkehr weiter verbessert. Dies dient der Umsetzung der Vorgaben des Art. 9 UN-BRK auch bei Bestandsgebäuden. Art. 9 UN-BRK fordert die allgemeine Zugänglichkeit und dabei auch das Beseitigen von vorhandenen Barrieren, um Menschen mit Behinderung eine umfassende Teilhabe zu ermöglichen. Durch die Beschränkung auf Gebäudeteile, die dem allgemeinen Publikumsverkehr dienen, sowie die Einschränkung, dass die Feststellung und der Abbau keinen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen dürfen, wird sichergestellt, dass den Trägern öffentlicher Gewalt keine übermäßige Belastung auferlegt wird. Bei der Auslegung der Begrifflichkeit des „unverhältnismäßigen Aufwands“ sind insbesondere der Umfang, die Dauer und die voraussichtlichen Kosten der investiven Baumaßnahme bzw. für das Feststellen der Barrieren sowie die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel maßgeblich. Bei einer Liegenschaft, auf der sich mehrere Gebäude befinden, bezieht sich die Verpflichtung zur Feststellung und zum Abbau baulicher Barrieren nur auf die dem Publikumsverkehr dienenden Teile des Gebäudes, in dem die investive Baumaßnahme durchgeführt wird.

Die Neuregelung in Art. 10 Abs. 3-neu ist eine notwendige Ergänzung zur Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit, wenn der Träger öffentlicher Gewalt nicht selbst Eigentümer des Gebäudes ist. Aus der Regelung kommt zum Ausdruck, dass die genannten Stellen die Barrierefreiheit als ein Kriterium der Entscheidung über die Anmietung von Gebäuden, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu berücksichtigen haben. Insbesondere fällt unter diese Grundsätze der Gesichtspunkt, dass ein ausreichendes Angebot an barrierefreien Anmietobjekten zur Verfügung steht und die Beschaffungsdringlichkeit des Nutzers nicht entgegensteht. Die Barrierefreiheit richtet sich wie in Art. 10 Abs. 1 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bestehende Mietverträge und deren Verlängerung bleiben davon unberührt. Mit dieser Vorschrift wird die ohnehin geltende allgemeine Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, die in Art. 1 genannten Ziele aktiv zu fördern und zu berücksichtigen, für den Bereich der Anmietung von Gebäuden konkretisiert. Eine übermäßige Belastung für die Träger öffentlicher Gewalt wird dadurch vermieden, dass die Anmietung keine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge haben darf. Im Falle einer unterbliebenen Anmietung barrierefreier Bauten, ist die Unangemessenheit einer solchen wirtschaftlichen Belastung nachvollziehbar darzustellen.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 11

Zu Buchst. a und b

Mit der Änderung wird der Gleichklang mit dem BGG hergestellt und die Regelung an die Erfordernisse der UN-BRK angepasst. Die bisherige Regelung hat in der Praxis oftmals dazu geführt, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung sowie von sehbehinderten Menschen unangemessen eingeschränkt wurde. In § 191a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde diese Einschränkung für den Bereich der Justiz daher bereits gestrichen (vgl. BGBl I 2013,

S. 3786, 3796 f.). Nach wie vor unterliegen Entscheidungen der Verwaltung jedoch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns. So gilt auch hier gemäß § 2 Abs. 3 der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung (BayKHV), dass die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückgewiesen werden kann, wenn sie mit unangemessenen Mehrkosten verbunden ist.

Die Begründung zu Art. 6 Abs. 3 in Nr. 7 (2. Absatz) gilt entsprechend.

Im Übrigen redaktionelle und sprachliche Anpassungen.

Zu Buchst. c

Prüfungsfragen sollten vom jeweils zuständigen Ressort eigenständig geregelt werden können. Daher wird die Ermächtigung zu den Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen für Gebärdensprachdozenten auf das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales übertragen.

Zu Nr. 12

Zu Buchst. a und b

Die Begründung zu Art. 6 Abs. 3 in Nr. 7 (2. Absatz) gilt entsprechend.

Zu Buchst. c

Sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 13

Die Neuregelung orientiert sich grundsätzlich an der Regelung in § 11 des BGG und setzt damit auch eine Vorgabe der UN-BRK um. Art. 9 UN-BRK fordert den barrierefreien Zugang zu Kommunikation und Information als Grundlage einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensgestaltung. Art. 21 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, im Umgang mit Behörden unter anderem die Verwendung alternativer Kommunikationsformen zu erleichtern. Art. 2 UN-BRK stellt klar, dass „Kommunikation“ ausdrücklich auch in einfache Sprache übersetzte Formen umfasst.

Anders als im BGG erfolgt jedoch keine Festlegung auf die Leichte Sprache als einzigen Standard. Vielmehr wird allgemein von Verständlichkeit gesprochen, da es derzeit noch einen Entwicklungsprozess bei der Bildung von Standards in diesem Bereich gibt (z. B. Netzwerk Leichte Sprache Deutschland bzw. Bayern und Leicht Lesen von Capito Graz). Es geht um die Nutzung besonders leicht verständlicher Sprache (z. B. Leichte Sprache, Leicht Lesen) bei schriftlicher Kommunikation, aber auch im Internet. Aufgrund des bestehenden Entwicklungsprozesses ist ein mehrstufiges Vorgehen notwendig. Zunächst sollte sich die Verwaltung stärker mit der Thematik besonders leicht verständliche Sprache beschäftigen und entsprechende Angebote ausbauen. Wichtig sind dabei vor allem Informationen, Antragsformulare u. ä. Sätze 2 und 3 stellen insoweit eine Konkretisierung von Satz 1 dar. Der zuständige Träger öffentlicher Gewalt hat einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Frage, welche Texte er in besonders leicht verständliche Sprache übersetzen lassen möchte. Insbesondere kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln berücksichtigt werden. Die Texte sind unter Berücksichtigung dienstlicher Belange und unter Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebs schrittweise zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. In einem zweiten Schritt (ab (...) 2023) wird die Regelung analog zur bundesgesetzlichen Regelung erweitert im Hinblick auf eine Sollvorschrift zur Erläuterung von Bescheiden o. ä. in einfacher und verständlicher oder – soweit erforderlich – in besonders leicht verständlicher Sprache. Die Verwendung einer besonders leicht verständlichen Sprache soll anders als in der Bundesregelung nicht nur Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung zugutekommen, sondern allen Menschen mit Behinderung nach ihrem individuellen Bedarf. Die Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. Welche Erläuterungen notwendig sind, bemisst sich danach, was im Einzelfall nach dem individuellen Bedarf erforderlich und verhältnismäßig ist. Dabei besteht insbesondere im schulischen Bereich auch die Möglichkeit, die Erläuterungen und Informationen nach Art. 13 in einem

persönlichen Gespräch (z. B. zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten) zu geben. Bei der Umsetzung sind spezielle Belange behördlicher Abläufe, vor allem bei Massenverfahren, zu berücksichtigen. Insbesondere muss stets ein geordneter Dienstbetrieb aufrecht erhalten bleiben.

Bei der Formulierung „allgemein verfügbare Fähigkeiten“ geht es darum, dass gerade kleinere Träger öffentlicher Gewalt nicht gezwungen werden sollen, eigene Kompetenzen aufzubauen. Vielmehr soll ihnen ermöglicht werden, dass die Kompetenzen auch an einer Stelle (z. B. einem Spitzenverband) gebündelt werden können, worauf die kleinen Träger öffentlicher Gewalt zugreifen können.

Zu Nr. 14

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Art. 13 in Nr. 13.

Zu Nr. 15

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Art. 13 in Nr. 13.

Zu Buchst. a

Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend („insbesondere“). Bereits jetzt ist von der Regelung auch die Begleitung von Fernsehprogrammen in Gebärdensprache mitumfasst. Zur Klarstellung und Verdeutlichung der Gleichberechtigung von Menschen mit Sehbeeinträchtigung und Menschen mit Hörbeeinträchtigung wird in den Wortlaut alternativ zur Untertitelung die Begleitung mit Gebärdensprache aufgenommen.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 16

Sprachliche Anpassungen und Folgeänderungen zur Einfügung eines neuen Art. 13 in Nr. 13.

Zu Nr. 17

Zu Buchst. a und b

Redaktionelle und sprachliche Anpassungen, sowie Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Art. 13 in Nr. 13.

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Art. 13 in Nr. 13.

Die Norm wird weitestgehend mit dem Gesetz über die Beauftragten der Staatsregierung (Beauftragengesetz) vom 1. April 2019 parallelisiert, soweit nicht für das Amt der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung Besonderheiten gelten.

Im Rahmen der durch Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBGG-E gewährleisteten Unabhängigkeit steht es dem Beauftragten frei, Akteure der Zivilgesellschaft in dem von ihm für sachgerecht erachteten Umfang einzubinden, soweit die durch Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBGG-E geregelte Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

Zu Nr. 19

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Art. 13 in Nr. 13.

Zu Buchst. a

Der Klammerzusatz ist entbehrlich.

Zu Buchst. b

Mit der Änderung soll die Rechtsstellung der Beauftragten auf kommunaler Ebene hinsichtlich ihrer Weisungsungebundenheit verdeutlicht werden.

Zu Buchst c

Inhalte einer Satzung oder einer anderweitigen Regelung können insbesondere die Rechtsstellung (unabhängig und weisungsungebunden), die Rechte, der konkrete Aufgabenbereich sowie die Beteiligung der Beauftragten auf kommunaler Ebene bei behindertenspezifischen Belangen sein.

Welcher Form sich die Kommune für die Regelung der Rechtsstellung des oder der Beauftragten auf kommunaler Ebene bedient, entscheidet die jeweilige Kommune eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Organisationshoheit (z. B. Satzung, Geschäftsordnung, oder ein den Aufgabenbereich beschreibender Beschluss des kommunalen Entscheidungsgremiums (Bezirkstag, Kreistag, Stadtrat oder Ausschuss)). Die Entscheidung über die Bestellung und die Festlegung der grundsätzlichen Befugnisse und Rechte der Beauftragten erfolgt in der Regel durch Beschluss des kommunalen Entscheidungsgremiums.

Zudem ist die Kommune nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen verpflichtet, den für die Aufgabenerfüllung der Beauftragten im kommunalen Bereich erforderlichen Aufwand aus ihren Mitteln zu finanzieren. So haben ehrenamtlich tätige Beauftragte nach den geltenden kommunalrechtlichen Entschädigungsregelungen (Art. 20a GO, Art. 14a LKrO, Art. 14a BezO) Anspruch auf angemessene Entschädigung, die – im Regelfall in Form einer Pauschale – durch Satzung festzulegen ist. Im Einzelfall erforderliche und von der angemessenen Entschädigung nicht gedeckte Aufwendungen (z. B. für notwendige Fortbildungen) sind von der jeweiligen Kommune schon auf Grundlage des jetzigen Art. 18 (Art. 19-neu) BayBGG zu finanzieren. Dasselbe gilt für die Bereitstellung etwa erforderlicher Büroausstattung, wenn anders eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den Beauftragten oder die Beauftragte nicht möglich ist.

Zu Nr. 20

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Art. 13 in Nr. 13.

Zu Buchst. a, b und c

Der Bayerische Landesbehindertenrat unterstützt und berät die Staatsregierung in allen Fragen der Behindertenpolitik. Um die dafür erforderliche Kontinuität und die mittel- bzw. langfristig angelegte Mitwirkung des Landesbehindertenrats zu gewährleisten, wird die Amtsperiode von drei auf fünf Jahre verlängert.

Im Übrigen redaktionelle und sprachliche Anpassungen.

Zu § 2

Bei der Einführung der Regelung zur „Verständlichkeit von Sprache“ ist ein zeitlich gestaffeltes zweistufiges Verfahren erforderlich. Daher ist zunächst eine Regelung mit einer allgemeinen Aussage zur Verwendung von verständlicher Sprache zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des weiterentwickelten BayBGG nach § 1 Nr. 13 vorgesehen und in einem zweiten Schritt eine für die Träger der öffentlichen Gewalt verbindlichere Regelung zum (...) 2023. Die Einzelheiten dazu wurden ausführlich zu § 1 Nr. 13 erläutert.

Zu § 3

Als redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 14 wird die Verweisung in § 10 Abs. 1 S. 1 der BayBITV auf Art. 13 BayBGG durch die Verweisung auf Art. 14 BayBGG ersetzt.

Als redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 19 wird die Verweisung in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e des BayGVFG auf Art. 18 BayBGG durch die Verweisung auf Art. 19 BayBGG ersetzt.

Als redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 18 wird die Verweisung in Art. 10 Abs. 2 Nr. 9 des BayEbFöG auf Art. 17 BayBGG durch die Verweisung auf Art. 18 BayBGG ersetzt.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelung in § 2 tritt zum (...) 2023 in Kraft.